

**Start der Bundesförderung Elektromobilität –
Anpassung der Förderrichtlinie Elektromobilität
der Landeshauptstadt München**

**Bekanntgabe in der Vollversammlung des Stadtrates
vom 20.07.2016**
Öffentliche **Bekanntgabe**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Anlass	1
2. Anpassung der Förderrichtlinie Elektromobilität der LH München	2
3. Weiteres Vorgehen	4
II. Bekannt gegeben	6

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Am 16.12.2015 hat die Vollversammlung des Stadtrates die Förderrichtlinie Elektromobilität (Vorlagen Nr. 14-20 / V 04646) beschlossen, welche gemäß des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2015) mit Beschluss vom 20.05.2015 (Vorlagen Nr. 14-20 / V 02722) durch das Referat für Gesundheit und Umwelt zu erarbeiten war. Die Förderrichtlinie Elektromobilität der Landeshauptstadt München ist am 01.04.2016 in Kraft getreten. Darin ist u.a. in den Punkten 1.6 und 2.6 geregelt, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Am 27.04.2016 gab der Bund offiziell bekannt, dass ein eigenes Förderprogramm zur Anschaffung von Elektrofahrzeugen bzw. für den Aufbau von Ladeinfrastruktur in Planung sei („Umweltbonus“). Die Stadtratsfraktion *Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung* hat darauf hin in ihrem Antrag „München beendet die Förderung der Anschaffung von E-Fahrzeugen – Förderrichtlinie Elektromobilität wird außer Kraft gesetzt“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02057 vom 28.04.2016) die sofortige Einstellung des Förderprogramms beantragt. Da zu diesem Zeitpunkt keine näheren Informationen zu Inhalten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesförderprogramms vorlagen,

es insbesondere dazu auch noch keine Förderrichtlinie gab, wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt mit Beschluss der Vollversammlung vom 11.05.2016 (Vorlagen Nr. 14 – 20 / V 06098) vom Stadtrat im Punkt 2 des Antrags der Referentin beauftragt, „eine Auswertung der Fördertatbestände des Bundesförderprogrammes, insbesondere im Hinblick auf etwaige Überschneidungen vorzunehmen, sobald die notwendigen Dokumente und Veröffentlichungen des Bundes vorliegen.“ In der Folge solle der Stadtrat informiert werden, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen der Förderrichtlinie Elektromobilität der LH München erforderlich sind.

In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 16.06.2016 wurde bekannt gegeben, dass die Europäische Kommission die beihilferechtliche Unbedenklichkeit des „Umweltbonus“ bestätigt hat und dass die Förderrichtlinie in Kürze in Kraft treten wird. Informationen zum genauen Inhalt der Richtlinie wurden nicht gegeben.

Als Folge hat das RGU ab 16.06.2016 eingehende Anträge nicht verbeschiedet und die Antragstellerinnen und Antragsteller in einem Schreiben informiert, dass wegen des Verbots der Doppelförderung bis zur Veröffentlichung des Bundesprogramms keine Entscheidung über die Förderfähigkeit ihres Antrags getroffen werden kann.

Am 29.06.2016 hat das BMWi in einer Bekanntmachung des Bundesanzeigers die „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ veröffentlicht, die am 02.07.2016 in Kraft getreten ist und rückwirkend ab dem 18.05.2016 gilt.¹

In nachstehendem Kapitel stellt das Referat für Gesundheit und Umwelt zunächst die Fördertatbestände beider Richtlinien gegenüber und informiert den Stadtrat – insbesondere vor dem Hintergrund des Ausschlusses einer Doppelförderung – über notwendige Anpassungen der Förderrichtlinie Elektromobilität der LH München.

2. Anpassung der Förderrichtlinie Elektromobilität der LH München

In nachfolgender Tabelle sind die zentralen Inhalte der Förderrichtlinie Elektromobilität der LH München sowie des Bundesförderprogramms („Umweltbonus“) gegenüber gestellt:

¹ <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bekanntmachung-richtlinie-zur-foerderung-des-absatzes-von-elektrisch-betriebenen-fahrzeugen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

	Münchner Förderrichtlinie	Umweltbonus Bund
Antragsberechtigt	Unternehmen, Gewerbetreibende, Freiberufler, gemeinnützig anerkannte Organisationen (alle Genannten mit Sitz in München)	Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, kommunale Beteiligungsgesellschaften
Nicht antragsberechtigt	Privatpersonen, Bund, Bundesländer mit deren Kommunen und Behörden	Bund, Bundesländer mit deren Einrichtungen und Kommunen; an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligte Firmen der Automobilindustrie sowie deren Tochtergesellschaften
Doppelförderung	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Fördergegenstand:	Neufahrzeug, Jahreswagen, Leasingfahrzeug	Neufahrzeug, Leasingfahrzeug
- nach Antriebsart	Reine Batterieelektrofahrzeuge	Reine Batterieelektrofahrzeuge; Hybridelektrofahrzeuge mit max. 50 mg CO ₂ pro km; Brennstoffzellenfahrzeuge; Fahrzeuge ohne lokale CO ₂ - Emissionen; Fahrzeuge, die bis zu 50 mg CO ₂ pro km ausstoßen, sind Hybridfahrzeugen gleichgestellt
- nach EG – Fahrzeugklassen (mit Zulassungspflicht)	M1, N1, L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e	M1, N1, N2 (soweit das Fahrzeug mit Führerscheinklasse B geführt werden darf)
- Pedelecs/Lastenpedelecs (nicht zulassungspflichtig)	Förderung	Keine Förderung
Mindesthaltedauer	36 Monate	6 Monate
Anforderungen an Fahrzeuge	Keine, aber Antragstellung vor Anschaffung, keine Höchstgrenze des Netto-Listenpreises	Max. Netto-Listenpreis 60.000 Euro, Fahrzeug muss auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge stehen
Umfang der Förderung	4.000 Euro für vierrädrige Elektrofahrzeuge; 3.000 Euro für Leichtfahrzeuge; 25% d. Anschaffungskosten für 2-3 - rädriige Elektrofahrzeuge bis max. 1.000 Euro bei Lastenpedelecs und 500 Euro für Elektroroller und Pedelecs	4.000 Euro reines Batterieelektrofahrzeug/ Brennstoffzellenfahrzeug; 3.000 Euro Hybridelektrofahrzeug (Förderung wird jeweils zu 50% durch Automobilindustrie und Bund getragen)
Zusätzliche Boni	„Umweltbonus“ 500 Euro; „Abwrackbonus“ 1.000 Euro	keine

Fördertatbestände der Förderprogramme Elektromobilität der LH München und des Bundes

Aus der Gegenüberstellung der Fördertatbestände beider Förderprogramme ergeben sich teilweise Doppelungen, die aufgrund des Doppelförderungsverbots zu folgenden Änderungen der Förderung in München führen:

- Das RGU beendet vollständig die Förderung rein elektrisch betriebener Neufahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1 und N1 (E-Pkw sowie leichte E-Nutzfahrzeuge bis 3,5 t).
- Ebenfalls eingestellt wird die Förderung von E-Jahreswagen, weil wegen der vom Bund vorgesehenen kurzen Haltedauer von lediglich sechs Monaten die Möglichkeit einer Doppelförderung desselben Fahrzeuges besteht.
- Außerdem können die in der Förderrichtlinie der LH München vorgesehenen Boni („Abwrack- und Ökobonus“) nicht mehr parallel zur Förderung eines E-Fahrzeuges der EG-Fahrzeugklassen M1 und N1 beantragt werden, weil dies nach Abklärung mit der zuständigen Stelle beim Bund förderschädlich im Sinne des Umweltbonus des Bundes wäre.

Dagegen kann/können:

- Leichtfahrzeuge und Elektroroller der Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e wie bisher weiter gefördert werden, ebenso die Anschaffung von Pedelecs und Lastenpedelecs (die Förderung von Leichtfahrzeugen spiegelt den handlungsleitenden Grundgedanken der Förderrichtlinie Elektromobilität – Klimaschutz, Luftreinhaltung und Lärminderung – besonders gut wider, da diese Fahrzeuggattung ganz besonders gut die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes der LH München abdeckt, herkömmlich motorisierten Verkehr zu vermeiden bzw. zu verlagern).
- Weiterhin bei Beantragung der Förderung von Leichtfahrfahrzeugen der Klassen L6e und L7e zusätzlich der sogenannte „Ökobonus“ in Höhe von 500 Euro und der sogenannte „Abwrackbonus“ in Höhe von 1.000 Euro beantragt werden. Bei Beantragung der Förderung von Lastenpedelecs kann ebenfalls wie bisher zusätzlich der sogenannte „Abwrackbonus“ in Höhe von 1.000 Euro beantragt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat, wie oben beschrieben, seit der Pressemitteilung des Bundes am 16.06.2016 vorsorglich keine Förderzusagen mehr erteilt. Da nach der am 29.06.2016 veröffentlichten Richtlinie des Bundes Elektrofahrzeuge förderfähig sind, für die ab dem 18.05.2016 ein Kauf- oder Leasingvertrag abgeschlossen wurde, hat das RGU alle Antragstellerinnen und Antragsteller der Fahr-

zeugklassen M1 und N1 mit Verweis auf den Ausschluss der Doppelförderung ablehnend verbeschieden. Die Ablehnung erfolgte auch für den „Abwrack-“ und „Öko-bonus“, da eine separate Förderung der beiden Boni für eine Antragstellung beim Bundesprogramm förderschädlich wäre (siehe oben).

Zusätzlich zum Ablehnungsbescheid erhielten die Antragstellerinnen und Antragsteller ein bürgerfreundliches Begleitschreiben, welches auf die Fördermöglichkeiten des Bundes verweist.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Zeitraum 18.05.2016 bis 16.06.2016 vom Referat für Gesundheit und Umwelt eine Förderzusage erhalten haben, werden bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen aus Gründen des Vertrauensschutzes einen Förderbescheid erhalten. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass damit die Bundesförderung ausgeschlossen wird.

Parallel dazu entwickelt das Referat für Gesundheit und Umwelt derzeit – gemeinsam mit den am „Integrierten Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM 2015)“ beteiligten Fachreferaten – neue Fördertatbestände, die zukünftig das Förderprogramm Elektromobilität der LH München im Sinne seiner Zielsetzung (Klimaschutz – Luftreinhaltung – Lärmschutz) ergänzen sollen. Dem Stadtrat sollen diese Änderungen noch in 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit dem „Umweltbonus“ hat der Bund ein Förderprogramm aufgelegt, das derzeit nur die Anschaffung von E-Fahrzeugen fördert. Voraussichtlich ab dem Jahreswechsel wird es – gemäß den Verlautbarungen des Bundes – eine weitere Richtlinie für die Förderung von Ladeinfrastruktur geben. Ersten Informationen zufolge wird der Bund öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen fördern. Sobald hierzu genauere und verlässliche Informationen vorliegen, wird das Referat für Gesundheit und Umwelt auch hier eine Prüfung der Förderrichtlinie vornehmen und ggf. seine eigene Förderung zur Vermeidung einer Doppelförderung anpassen. Der Stadtrat wird im Anschluss über das weitere Vorgehen, insbesondere über Anpassungen der Förderrichtlinie der LH München, informiert.

Nachtragsbegründung

Auf Grund der Aktualität der Thematik und dem Wunsch den Stadtrat zu informieren, konnte die Beschlussvorlage nicht in den vorgegebenen Zeiten aufgelegt wurden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke,  wie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II.
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).